

## Communication – Internet / Telefon

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Halle:


Stand:

E-Mail: \_\_\_\_\_

### 1. Internet Dienste

- 1.1 Internetversorgung 3 Mbit/s**
- Highspeed Internetanbindung: 3 Mbit/s Downstream und 3 Mbit/s Upstream
  - Flat-Rate (keine Volumen- oder Zeitbegrenzung)
  - Inklusive technischer Anschaltung und LAN-Switch mit 7 x Ethernet Nutzer-Ports
  - Falls Sie höhere Bandbreiten wünschen, können diese – wie unter Punkt 3 beschrieben – gegen Aufpreis zur Verfügung gestellt werden.
- EUR 220,00** Anzahl \_\_\_\_\_

### 2. Telefonie Dienste

- 2.1 Telefon**
- Voice over IP (VoIP) Lösung
  - Endgerät Siemens OpenStage 20 mit 2-zeiligem Display
  - Eine Leitung, eine Rufnummer
  - Inklusive technischer Anschaltung
- 
- EUR 160,00** Anzahl \_\_\_\_\_

- 2.2 Analoger Telefonanschluss**
- Analoger Telefonanschluss zur Anschaltung individueller Telefonendgeräte, Faxgeräte oder ausstellereigener Kombigeräte
  - Eine Leitung, eine Rufnummer
  - Inklusive technischer Anschaltung
- EUR 130,00** Anzahl \_\_\_\_\_

- 2.2.1 Miete schnurloses Telefon**
- 
- EUR 45,00** Anzahl \_\_\_\_\_

- 2.2.2 Miete Telefaxgerät**
- 
- EUR 110,00** Anzahl \_\_\_\_\_

- 2.3 ISDN Telefonanschluss**
- ISDN S0-Anschluss mit DSS1-Protokoll zur Anschaltung von ISDN-Endgeräten (z.B. Cash-Modems)
  - 2 Leitungen, mehrere Rufnummern
  - Ohne Endgeräte
  - Inklusive technischer Anschaltung
- EUR 150,00** Anzahl \_\_\_\_\_

- 2.4 Gebühren-Paket (obligatorisch)**
- Bei Bestellung der Produkte 2.1, 2.2 und 2.3 ist auch das Gebühren-Paket enthalten
  - In alle Festnetz- und Mobilfunknetze
  - In Industrieländer Europas und weite Teile der Welt \*)
  - Maximal 80 Minuten je Veranstaltungstag \*\*)
  - Gültig über die gesamte Veranstaltungslaufzeit
- \*) Alle Länder Europas sowie China, USA, Kanada, Russland, Argentinien, Australien, Brasilien, Hong Kong, Japan, Korea, Malaysia, Neuseeland, Singapur, Taiwan, Thailand  
\*\*) • Werden mehr als 80 Minuten an einem Messttag verbraucht oder wird in andere als die o.g. Länder telefoniert, stellen wir Ihnen dies nach Aufwand und entsprechend der Tarifliste mit Minimum EUR 10,00 in Rechnung.  
• Ausgeschlossen sind Verbindungen zu Sonderrufnummern (0800er, 0900er, 013er, 018er Nummern, etc.)

- 2.5 Expresszuschlag**
- Aufträge die nach dem 06. 02. 2012 eingehen werden nach tatsächlichem Aufwand (Zeiteinheit á 15 Minuten zu EUR 25,00), in jedem Fall aber mit mindestens EUR 50,00 Expresszuschlag berechnet.

### 3. Sonstige Leistungen

Sie haben das von Ihnen gewünschte Produkt nicht gefunden? Kein Problem: rufen Sie uns einfach unter der oben angegebenen Rufnummer an, oder schicken uns ein Fax bzw. eine E-Mail mit Ihren Wünschen. Wir unterbreiten Ihnen dann ein individuelles Angebot.

**Bitte beachten Sie, dass für den Betrieb der von Ihnen bestellten Positionen ein Stromanschluss notwendig ist. Dieser kann separat über das Formular 1 beauftragt werden, falls noch nicht geschehen.**

Allgemeine Informationen zur Auftragsabwicklung:

- Um Diebstahl zu vermeiden, wird das benötigte bzw. bestellte Mietequipment erst nach Ankunft des Ausstellers ausgeliefert bzw. in Betrieb genommen. Bezüglich eines Installationstermins wenden Sie sich bitte nach Ihrer Ankunft an die Communication Hotline unter Telefon: +49 (0) 8 21. 4 55 35-3 33 oder direkt an einen Mitarbeiter am Communication Info Counter (neben der Messeleitung).
- Die Berechnung der von Ihnen bestellten Positionen und Leistungen erfolgt während der Veranstaltung. Hierzu erhalten Sie von uns eine Rechnung, die wir Ihnen an Ihren Stand zustellen.

Für dieses Vertragsverhältnis gelten unsere Geschäftsbedingungen Communication, die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V., die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die AGB des ServicePartners Siemens Enterprise Communications GmbH & Co. KG.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

**Bitte wenden!**

# Geschäftsbedingungen Communication

## 1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

- die jeweiligen Bestellformulare;
- diese Geschäftsbedingungen Communication;
- die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V.;
- die Besonderen Ausstellungsbedingungen;
- für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Siemens Enterprise Communications), deren Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

## 2. Bestellungen

Die umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Bestellungen die nach dem vorgegebenen Abgabedatum auf Formular 3 eingehen, werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand (Zeiteinheit á 15 Minuten zu EUR 25), in jedem Fall aber mit mindestens 50 EUR Expresszuschlag berechnet. Bestellungen für WLAN sind hiervon ausgenommen. Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH insbesondere für den Messestand bereits erbracht hat, so ist die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, soweit sie sich verpflichtet, die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlichen entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand (Zeiteinheit á 15 Minuten zu EUR 25). Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH ein, so übernimmt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten, oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine gänzliche oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nach Maßgabe der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V. möglich.

## 3. Bereitstellungszeitraum

Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt. Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Leistung gesondert bei der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH zu beauftragen.

## 4. Überlassung

Alle bestellten Leistungen werden durch die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH oder durch sie beauftragte Subunternehmer zur Verfügung gestellt. Geräte werden dem Aussteller mietweise überlassen. Er hat die überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung I430 entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH insbesondere berechtigt, vom Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH ist ferner berechtigt, vom Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt. Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Aussteller mit der Rechnung zugestellt und nach Ausgleich der Rechnung freigeschaltet. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH insbesondere berechtigt, vom Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abändert hat, Störungen auf, so wird der ServicePartner der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, auf Wunsch und Risiko des Ausstellers, die Störung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand (Zeiteinheit á 15 Minuten zu EUR 25), in jedem Fall aber mit mindestens EUR 50 berechnen und beheben. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert der ServicePartner der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH den PC, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers nach tatsächlichem Arbeitsaufwand (Zeiteinheit á 15 Minuten zu EUR 25).

## 5. Servicestellen/User Help Desk

Für den Fall einer Störung ist ein User Help Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:

- Communication Produkte (Internet, Telefon, ...): +49 (0) 821 45535 - 333
- Wireless LAN Produkte: +49 (0) 821 45535 - 333

Zu folgenden Zeiten ist der User Help Desk erreichbar: 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Während der Veranstaltung: Mo. – So., Feiertag 8.00 bis 19.00 Uhr, bzw. bis Veranstaltungsende. Außerhalb von Veranstaltungen und während der Abbaizeit: Mo. – Fr. 9.00 bis 17.00 Uhr

## 6. Verlust/Haftung

Sollten zum fristgerechten Abbaetermin (siehe Punkt 10, Rücknahme von Endeinrichtungen) technische Endeinrichtungen abhanden gekommen oder beschädigt sein, so behalten wir uns vor, dem Aussteller einen Schadenersatz gemäß Wertekategorie in Rechnung stellen. Unsere Wertekategorien für Verlust und Beschädigung sind:

- Kategorie A → EUR 500,00 (z.B. ADSL Modem, Telefone, Drucker, Faxgeräte und sonstige Kommunikationseindeinrichtungen)
- Kategorie B → EUR 1.000,00 (z.B. SDSL- und VDSL-Modem, Wireless LAN Router)
- Kategorie C → EUR 1.500,00 (z.B. PC und andere Rechner-Produkte)

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

## 7. Haftung des Veranstalters

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH haftet nach den Gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH beruhen. Soweit AFAG Messen und Ausstellungen GmbH keine vor-sätzliche Vertragsverletzung angestaltet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. AFAG Messen und Ausstellungen GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist, sofern vorstehend nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch für die Einschränkung und den Ausschluss der persönlichen Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AFAG Messen und Ausstellungen GmbH.

## 8. Anschlussbedingungen

Alle beauftragten Anschlüsse/Einrichtungen werden ausschließlich durch die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bzw. deren ServicePartner zur Verfügung gestellt. Die Vergütung wird für die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsdienstleistung fällig, unabhängig davon, ob der Anschluss vom Aussteller auch genutzt wird. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH gewährleistet dabei, dass der Informations- und Kommunikationsanschluss bereitgestellt wird und evtl. Störungen und Ausfälle während der Servicezeiten zügig behoben werden. Störungen und Ausfälle sind der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, bzw. den Servicestellen/User Help Desk (erreichbar über die unter Punkt 5 angegebene Rufnummern) unverzüglich zu melden; andernfalls können eine zügige Bearbeitung der Störung und die Wiederherstellung des Informations- und Kommunikationsanschlusses nicht gewährleistet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikationsanschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen. Für die Sicherheit des Datenverkehrs ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dem Aussteller ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können. Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Ausstellers. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Aussteller selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von AFAG Messen und Ausstellungen GmbH nach Maßgabe der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V. zu verantworten ist. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikationsanschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder ungesetzlichen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Aussteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, außer er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikationsanschluss ohne sein Verschulden von Dritten gebraucht wurde. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH behält sich vor, den Informations- und Kommunikationsanschluss ohne vorherige Anündigung zu sperren, wenn der Aussteller oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vergütungsanspruch der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bleibt davon unberührt. Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, bzw. deren ServicePartner übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Die Übergabepunkte werden dabei von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, bzw. deren ServicePartner definiert. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.

## 9. Kundeneigene Wireless LAN

Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bzw. durch deren ServicePartner gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Messeleitung zu beantragen. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht genehmigten WLAN entstehen. Der Aussteller verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller. Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechtigt, das Netz abschalten zu lassen und zwar solange, bis diese Anforderung erfüllt wird. Sollte die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur AFAG Messen und Ausstellungen GmbH gehörenden Netzen auftreten, ist die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechtigt, den Aussteller zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten. Siemens Enterprise Communications ist während der Veranstaltungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH räumt Siemens Enterprise Communications für den flächendeckenden WLAN Service während der Veranstaltungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein. Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, als auch für den Betrieb von ausstellereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht während der Veranstaltungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH ausschließlich der Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz) zur Nutzung zur Verfügung. Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden oder sind auf Verlangen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

## 10. Rücknahme von Endeinrichtungen

Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbaizeit durch die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bzw. deren ServicePartner. Die Abbaizeit sind fest je Veranstaltung definiert. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen. Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Punkt 5 angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.